

Bestätigung

der Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für die Amtsdauer 2026–2027 (bis zur ordentlichen Generalversammlung 2028)

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 29. November 2018 (Kantonalbankgesetz; ZGKBG; BGS 651.1) wählt der Regierungsrat eine aktienrechtliche Revisionsstelle, welche die besonderen fachlichen Voraussetzungen des Bundesrechts an eine Revisionsstelle erfüllt. Die Einzelheiten regeln die Statuten (§ 15 Abs. 2). Art. 34 Abs. 1 der Statuten der Zuger Kantonalbank vom 18. Mai 2024 besagt unter anderem, dass die aktienrechtliche Revisionsstelle vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird, wobei diese Wahl auf Vorschlag des Bankrats erfolgt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit Abschluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

1. Ausgangslage

Am 3. Dezember 2019 hat der Regierungsrat die PricewaterhouseCoopers AG (PwC) als erste aktienrechtliche Revisionsstelle gemäss dem seit dem 1. Januar 2020 in Kraft stehenden totalrevidierten Kantonalbankgesetz gewählt; die Bestätigung durch den Kantonsrat erfolgte am 30. Januar 2020 (Vorlage Nr. 3037.1 - 16198). Die PwC gehörte bereits seit 1994 der aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten altrechtlichen aktienrechtlichen Revisionsstelle an. Am 2. November 2021 hat der Regierungsrat die PwC bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 als aktienrechtliche Revisionsstelle wiedergewählt. Am 25. November 2021 hat der Kantonsrat diese Wiederwahl bestätigt (Vorlage Nr. 3321.1 - 16756). Mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 hat der Regierungsrat die PwC als aktienrechtliche Revisionsstelle für die Amtsdauer 2024–2025 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2026 letztmals wiedergewählt. Die Bestätigung durch den Kantonsrat erfolgte am 25. Januar 2024 (Vorlage Nr. 3650.1 - 17524).

2. Antrag des Bankrats

Der Bankrat der Zuger Kantonalbank schlägt mit Beschluss vom 4. Dezember 2024 dem Regierungsrat die Wahl der KPMG AG, Zürich, als aktienrechtliche Revisionsstelle für die Amtsdauer 2026–2027 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2028 vor. Dies vor dem Hintergrund, dass sich der Kantonsrat am 25. Januar 2024 anlässlich der Bestätigung der PwC als aktienrechtliche Revisionsstelle für die Jahre 2024–2025 dafür ausgesprochen hat, dass das Mandat für die Amtsdauer 2026–2027 neu ausgeschrieben werden muss.

PwC wurde nicht mehr zur Abgabe einer Offerte eingeladen, da auch aus Gründen der Good Governance ein Wechsel der Revisionsstelle angestrebt wird, um die Unabhängigkeit und Objektivität der Revision zu stärken. Ein solcher Wechsel trägt dazu bei, mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden und neue Perspektiven sowie frische Impulse in den Prüfprozess einzubringen.

Dier Zuger Kantonalbank führte im Jahr 2024 einen umfassenden Ausschreibungs- und Bewertungsprozess durch, wobei Offerten von drei potenziellen Revisionsgesellschaften berücksichtigt wurden (Deloitte AG, KPMG AG und Ernst & Young AG).

Seite 2/3 3865.1 - 18007

Die eingereichten Offerten und Präsentationen der teilnehmenden Revisionsgesellschaften wurden durch die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses des Bankrats (PRA), ausgewählte Mitglieder der Geschäftsleitung sowie weitere qualifizierte Vertretungen der Zuger Kantonalbank beurteilt. Die Bewertungen erfolgten unabhängig voneinander und anhand vorgängig festgelegter Kriterien¹.

Dabei wurden die Angebote von Deloitte AG und KPMG AG einer Gesamtbewertung unterzogen, die ergab, dass beide Anbieter vergleichbar sind. Das Angebot von Ernst & Young AG wurde aufgrund eines im Vergleich zu den anderen Offerten deutlich höheren Kostenrahmens nicht weiter berücksichtigt.

Der Entscheid fiel zugunsten der KPMG AG, da sie durch folgende Kriterien überzeugte:

- Umfangreiches Kundenportfolio: KPMG AG verfügt über eine starke Präsenz im Schweizer Bankensektor und geniesst dort eine hervorragende Reputation.
- Kompetentes Prüfungsteam: Die KPMG AG beeindruckte mit einem fachlich breit aufgestellten Team, das ein hohes Mass an Expertise aufweist. Im Gegensatz zu Deloitte AG besteht kein Schlüsselpersonenrisiko.
- Digitaler Prüfansatz: KPMG AG setzt auf eine moderne, digitale Prüfmethodik, die vollständig kompatibel mit der technischen Infrastruktur der Zuger Kantonalbank ist.
- Kostenstruktur: Das Angebot der KPMG AG überzeugte auch durch ein faires und ausgewogenes Preis-Leistungs-Verhältnis.

3. Wahl durch Regierungsrat

Der Regierungsrat hat am 28. Januar 2025 die KPMG AG als aktienrechtliche Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für die Amtsdauer 2026–2027 (bis zur ordentlichen Generalversammlung 2028) gewählt und dabei die die Ansicht geteilt, dass die KPMG AG eine optimal geeignete aktienrechtliche Revisionsstelle ist.

Die Wahl der KPMG AG erfolgte aufgrund ihrer herausragenden Stellung im Schweizer Bankensektor, ihres fachkundigen und zuverlässigen Prüfungsteams, ihres fortschrittlichen digitalen Prüfansatzes sowie ihres attraktiven Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Die KPMG AG wird von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen geführt und ist für Prüfungen nach dem BankG, FinfraG, BEHG und PfG als Prüfgesellschaft zugelassen². Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) müssen Banken ihre Jahresrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts prüfen lassen. Sie erfüllt damit die bundesrechtlichen Anforderungen.

4. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen, weder auf den Kanton noch auf die Gemeinden. Sie hat auch keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

¹ Folgende Kriterien wurden berücksichtigt: «Firmenbeurteilung», «Fachliche Kompetenz des Revisionsteams und Praxiserfahrung», «Prüfungsvorgehen und geplante Zusammenarbeit», «Honorar», «Klarheit der Offerte» sowie «Präsentation bei Qualifikation für die zweite Runde (mündliche Präsentation)»

² https://www.rab-asr.ch/#/publicregister/revisionsunternehmen-details/2455

3865.1 - 18007 Seite 3/3

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Wahl gemäss Ziffer 3 zu bestätigen.

Zug, 28. Januar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter: Florian Weber

Der Landschreiber: Tobias Moser